

## **Stellungnahme der Gesellschaft für Rationelle Energieverwendung e.V. (GRE) zum GEG**

Dieses Jahr feiert die Wärmeschutzverordnung bzw. die Energieeinsparverordnung 40ten Geburtstag. Seit Anfang an hat die GRE e.V. die Bundesregierung bei der Entwicklung und anschließenden Umsetzung begleitet. Die GRE setzt sich seit 1978 für hohe energetische Gebäudestandards ein, denn sie sind ein wesentlicher Bestandteil, um eine signifikante Reduktion der Treibhausgasemissionen zu erreichen. Dazu stellen eine hochgedämmte Gebäudehülle, effiziente Versorgungstechnik und eine Optimierung der Systemeffizienz der Gesamtenergieversorgung wesentliche Beiträge dar.

Die erste Wärmeschutzverordnung und die in den späteren Jahren erfolgten Anpassungen sowie die Einführung der EnEV 2002 haben in Deutschland den Neubau von rund 1,75 Mrd. m<sup>2</sup> Wohnfläche (ca. 40 % der gesamten Wohnfläche) nachhaltig beeinflusst. Die energetische Qualität der Gebäude ist seitdem deutlich gestiegen und inzwischen um ein vielfaches besser als entsprechende Vor- und Nachkriegsaltbauten. Ohne diese, damals wie auch heute wieder umstrittenen, Anpassungen würde der Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser im Wohngebäudebestand jährlich um geschätzte 250 TWh höher liegen. Das heißt, anstatt derzeit knapp 575 TWh würden deutsche Wohngebäude jährlich fast 825 TWh an Energieverbrauch aufweisen.

Trotz dieses großartigen Erfolges von 40 Jahren energiesparenden Bauens sind wir erst am Anfang. Vergleicht man die Gebäudebestandsverteilung mit dem entsprechenden energetischen Zustand der Gebäude, so stellt man fest, dass noch immer 65 % der Gebäude in Deutschland sanierungsbedürftig sind. Im gesamten Gebäudebereich (Wohn- und Nichtwohngebäude) ergibt sich technisch realisierbares Einsparpotenzial von ca. 350 bis 400 TWh pro Jahr.

Die von der Bundesregierung bis 2050 formulierten Zielvorgaben bei der Reduzierung des Primärenergiebedarfs bzw. der CO<sub>2</sub>-Emissionen sind klar. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich die vorliegende nächste Stufe der nationalen Umsetzung. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist ein aufeinander abgestimmtes Regelungssystem für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung. Das GEG 2017 setzt die neu gefasste EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden um und bringt die Energiewende in Deutschland voran. Die Zusammenführung von EnEG, EnEV und EEWärmeG zu einem Gesetz wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings müssen nach Auffassung der GRE die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zur Vereinfachung der Regelungen noch besser ausgeschöpft werden.

### **1.1 Niedrigstenergiegebäudestandard für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand**

Die GRE begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf in einem ersten Schritt die Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude definiert werden, auch wenn diese zunächst nur für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand gelten, die von Behörden genutzt werden. Besonders loben wir die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Hierzu zählt neben der schlichten

technischen Umsetzung der Anforderungen auch die Verpflichtung der Streuung von Informationen. Allerdings befürchten wir, dass aufgrund der Ausnahmeregelungen in §21 (3) häufiger als gedacht nicht nach dem Niedrigstenergiegebäudestandard gebaut wird und dieses dann bei der nächsten geplanten zweiten Stufe (Niedrigstenergiegebäudestandard für den privaten Neubau) als Argument gegen weitere Verschärfungen herangezogen wird. Die bei der öffentlichen Hand leider üblichen Kostensteigerungen bei der Realisierung von Bauprojekten wurden und werden nicht ausschließlich auf die gestiegenen Anforderungen des energiesparenden Bauens zurückzuführen sein. Die Verschärfung der EnEV von 2014 auf 2016 verteuerte die Gestehungskosten (Kostengruppe 100 bis 700) um lediglich 3 bis 4 %, gleichzeitig wurde aber der Primärenergiebedarf um vorbildliche 25 % reduziert.

Die GRE befürwortet auch, dass das vorgeschlagene Anforderungsniveau (GEG-Begründung zu §16) als KfW Effizienzhaus 55 definiert wird. Durch die nicht ganz deckungsgleiche Umsetzung der Anforderung (für die Gebäudehülle liegt der Wert zwischen EH 55 und EH 70) wird allerdings große Verwirrung bei den „Stakeholdern“ ausgelöst. Damit verbunden ist auch die Sorge, dass der KfW Standard EH 55 zukünftig nicht mehr gefördert werden könnte. Deshalb empfehlen wir dringend eine Bezeichnung (z.B. GEG 55), die nicht zu Verwechslungen führen kann.

## **1.2 Private Wohn- und Nichtwohngebäude**

Aus Sicht der GRE sind durch die Zusammenführung von EnEV und EEWärmeG auch Änderungen vorgenommen worden, die auch andere Gebäude, also private Wohn- und Nichtwohngebäude, betreffen.

Wir bedauern, dass zu diesem Zeitpunkt im neu geschaffenen GEG keine Verschärfungen der Anforderungen an Wohngebäude und Nichtwohngebäude verankert wurden. Auch müssen wir eine aus unserer Sicht Verschlechterung der bisher geltenden Anforderungen an den Primärenergiebedarf und den baulichen Wärmeschutzes durch Verankerung einiger neuer Ausnahmetatbestände kritisieren.

## **1.3 Allgemeine Anmerkungen**

### **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit**

Wir befürworten sehr die Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, bezweifeln aber die korrekte Anwendbarkeit. Bisher fehlt dazu eine klare Definition. Derzeit wird in den Leitlinien der EU als Berechnungsverfahren und zur Definition der Kostenkategorien ein Schluss-Entwurf der prEN15459-1 herangezogen. Das Verfahren erlaubt einen Vergleich von unterschiedlichen Varianten hinsichtlich Kapitalwert, Jahresgesamtkosten und Amortisation. Die Situation der verschiedenen Akteure wird das aber eher nicht gerecht. Nahezu alle relevanten Berechnungsparameter (Kosten, Zinsen, Preise, Lebensdauer, etc.) müssen z.B. durch die Mitgliedsstaaten definiert werden. Hier besteht zum einen hoher Gestaltungsspielraum und zum anderen dringender Handlungsbedarf: Mit den Parametern steht und fällt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Der GRE ist nicht bekannt, dass irgendetwas davon definiert ist (wenn dann inoffiziell). Auch liegt der bisherige Schwerpunkt auf der Anlagentechnik. So fehlen z.B. auch Nutzungsdauern von passiven Bauteilen derzeit im Entwurf. Zu klären ist ferner im GEG, was im Falle einer nachweislich nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit wirklich als Mindeststandard einzuhalten ist (Annahme: Niveau EnEV 2016).

## **Grundsatz Brandschutz, Schallschutz oder Schutz der Gesundheit**

Wir verstehen, dass die energetischen Anforderungen an Gebäude nicht gelten, wenn sie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Brandschutz, zum Schallschutz oder zum Schutz der Gesundheit, entgegenstehen. Gekoppelt mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit können allerdings unserer Meinung nach „skurrile“ Situationen entstehen. Zum Beispiel zu nennen ist die nachträgliche Dämmung einer Fassade (§47). Hier sind entsprechende Brandschutztechnische Anforderungen einzuhalten, die mit höheren Kosten (nicht energiebedingte Mehrkosten) verbunden sind und somit eine „Kaltsanierung“ rechtfertigen würden.

## **Energieausweis**

Die GRE befürwortet schon seit der verpflichtenden Ausstellung von Energieausweisen den ausschließlichen bedarfsorientierten Energieausweis. Deshalb sind der Energieverbrauchsausweis und die dazugehörigen Regelungen zu streichen. Uns ist klar, dass dies politisch allerdings sehr schwierig umzusetzen ist. Als Verbesserungsvorschlag für den 10 Jahre gültigen Verbrauchsausweis könnten wir uns zur Not ein System mit jährlich fortgeschriebenen Verbrauchswerten vorstellen.

Die Umstellung der Effizienzklassen auf Primärenergie wird begrüßt, da damit die Hauptanforderungsgröße als Indikator greift. Die Problematik, dass der Endnutzer die Effizienzklassen mit der Höhe der zu erwartenden Betriebskosten in Verbindung bringt, wird mit der Neugestaltung allerdings nicht zufriedenstellend gelöst. Hier könnte wohl nur die Einführung unterschiedlicher Effizienzklassen in einem Ausweis (s. Luxemburg) Abhilfe schaffen.

## **Berechnungsmethode**

Die GRE begrüßt die Ablösung der Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 als Berechnungsverfahren für Wohngebäude. Wichtig ist, dass bis zum Ende der Übergangszeit (31.12.18) ein validiertes Verfahren der DIN V 18599 zur Verfügung steht, das damit künftig eine möglichst breite Akzeptanz erfährt.

## **Energiemengenzähler**

Die GRE schlägt ab dem 1.1.2019 eine verpflichtende Einführung von elektronischen, auslesbaren Wärmezähler bei allen neu installierten Wärmeerzeugern (nicht nur bei einzelnen, wie in § 38 vorgesehen). Die Mehrkosten hierfür sind im Vergleich zu einer Nachrüstung solcher Zähler minimal und die technische Umsetzung ist einfach. In Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden sollten schrittweise Nachrüstverpflichtungen eingeführt werden. Zu präzisieren ist allerdings noch die Auswertung der Daten.

Kassel, den 1.2.2017



Prof. Dr.-Ing. Andreas Holm  
1. Vorstandsvorsitzender der GRE e.V.



Prof. Dr.-Ing. Anton Maas  
2. Vorstandsvorsitzender der GRE e.V.